

# Vereinbarung

zwischen

**dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband**

**und dem**

**Verband Naturheilkunde Liechtenstein**

Zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) und dem Verband Naturheilkunde Liechtenstein (VNL) wird folgende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen.

## **1. Geltungsbereich**

1) Die Vereinbarung gilt für die versicherten Mitglieder der dem LKV angeschlossenen Krankenkassen und für die gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007 zugelassenen Naturheilpraktiker der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM).

2) Die Grundlage bildet der Art. 16c KVG und die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) in der Fassung der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (LGBl. 2012 Nr. 294), insbesondere die Art. 59c (Leistungen von Naturheilpraktikern), Art. 66 Abs. 1 Bst. i sowie der Anhang 4, Ziff. 4a. betreffend die durch die obligatorische Krankenversicherung übernommenen Leistungen von Naturheilpraktikern (Art. 59c Abs. 1).

3) Für Verträge mit Leistungserbringern (Art. 16d. KVG) die unter diesen Vertrag fallen bzw. diesem beitreten, sind gemäss Art. 16c Abs. 2 KVG an den VLN und LKV zusammen eine einmalige Gebühr für den Vertragsabschluss zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Mitglieder des VNL CHF 800.— und für Nichtmitglieder CHF 1.000.--. Der Einzug dieser Gebühr obliegt dem VNL und wird innert Monatsfrist dem LKV anteilmässig bezahlt. VNL-Nichtmitglieder sind zu diesem Zwecke vom LKV dem VNL zu melden.

## **2. Leistungsumfang und Behandlung**

1) Die Leistungen werden aufgrund ärztlicher Anordnung und gemäss Anhang 1 von den Krankenkassen übernommen.



### **3. Ärztliche Anordnung**

- 1) Der anerkannte Naturheilpraktiker kann nur auf ärztliche Anordnung gemäss Überweisungsformular für Naturheilpraktiker tätig werden.
- 2) Diese Anordnung kann höchstens 9 Sitzungen umfassen. Für die Übernahme von weiteren Sitzungen ist eine neue ärztliche Anordnung erforderlich.
- 3) Soll die Behandlung nach 9 Sitzungen fortgesetzt werden, so ist vorgängig ein Kostengutsprachege such des anordnenden Arztes an den Vertrauensarzt der Kasse zu stellen, welches einem begründeten Vorschlag gemäss Art. 59c KVV zu entsprechen hat.
- 4) Sollte nach Durchführung einer Behandlung gemäss vorstehenden Absätzen eine weitere Behandlung wegen einer neuen anderslautenden Diagnose aufgrund ärztlicher Anordnung zu erfolgen haben, so ist dies als Tätigwerden gemäss Absatz 1 anzusehen und sind die vorstehenden Absätze 2. und 3. darauf nur anzuwenden, wenn diese zusätzliche Behandlung aufgrund anderer Diagnose nach den ersten neun Sitzungen fortgesetzt werden soll.
- 5) Die Leistungen der Krankenkasse werden ohne zeitliche Beschränkung entrichtet (Artikel 13 Absatz 2 KVG), so dass die Vorschriften der vorstehenden Absätze nur die Anzahl der Sitzungen betreffen, nicht jedoch den Zeitraum, in dem diese Sitzungen durchgeführt werden.

### **4. Rechnungsstellung**

Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Anhang 1 dieses Tarifvertrages. Die Rechnungen sind direkt an die jeweilige Krankenkasse zu stellen.

- 1) Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

a: Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers  
b: Name und Vorname der ausführenden Fachperson  
c: Name, Vorname und ZSR-Nummer des anordnenden Arztes  
d: Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten  
e: IDN-Nummer des Patienten  
f: Rechnungsdatum  
g: Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall)  
h: Datum der einzelnen Leistungen  
i: Dauer der einzelnen Behandlung  
j: Tarifziffer mit der entsprechenden Anzahl  
k: Taxpunkte und den Taxpunktwert  
l: Gesamtbetrag in CHF pro Behandlung  
m: Totalrechnungsbetrag

- 2) Dem Krankenversicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie auf Wunsch zuzustellen.



3) Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung per 31.12. vorzunehmen. Diese Abrechnung ist bis Mitte Januar des Folgejahres der Krankenkasse vorzulegen.

4) Die Krankenkasse hat die Rechnung innert 45 Tagen nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

## 5. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird in einer separaten Vereinbarung bis Ende 2015 von beiden Parteien erstellt.

## 6. Vertragsänderungen

Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.


## 7. Inkraftsetzung, Gültigkeitsdauer

1) Diese vertragliche Vereinbarung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.

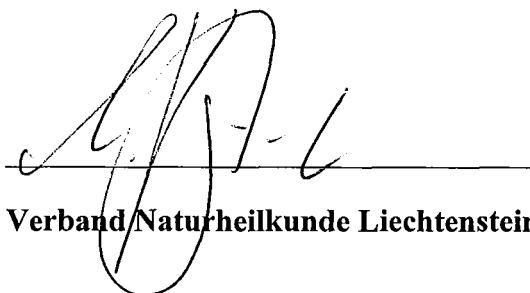
2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember kündigen.

3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine neue Einigung zustande, so bleibt der gegenständliche Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, längstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten provisorisch in Kraft.

Schaan, 19.12.2014



**Liechtensteiner Krankenkassenverband**



**Verband Naturheilkunde Liechtenstein**